

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der Firma KAD Daniel Kadasch

Stand: 01/2023

Hindenburgstraße 53 71263 Weil der Stadt

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, Lieferungen und Angebote von KAD Daniel Kadasch (nachfolgend „KAD“) gegenüber privaten und gewerblichen Kunden.
- 1.2 Die AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Individuelle Vereinbarungen zwischen KAD und dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB.
- 1.4 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, KAD stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.5 Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB spätestens mit Annahme der Leistung oder Beginn der Leistungserbringung als anerkannt.

§ 2 Angebot, Preise und Vertragsabschluss

- 2.1 Sämtliche Angebote von KAD sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2 Verträge können schriftlich, mündlich, per E-Mail, Messenger-Dienst (z. B. WhatsApp) oder durch tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung geschlossen werden.
- 2.3 Kostenvoranschläge werden grundsätzlich kostenlos erstellt, es sei denn, vorab wird etwas anderes vereinbart. Für die Erstellung von Angeboten im Zusammenhang mit der Regulierung von Schäden aus beispielsweise Versicherungsfällen berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von netto 200,00 €, welche bei einer Beauftragung zur Ausführung als Gutschrift verrechnet wird.
- 2.4 Alle Preise verstehen sich in Euro. Gegenüber Unternehmern gelten Preise netto zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern werden Endpreise einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen.
- 2.5 Zusatzleistungen, Mehraufwand oder nachträglich beauftragte Leistungen werden gesondert berechnet.
- 2.6 Bei Dauerschuldverhältnissen oder regelmäßigen Pflegeleistungen ist KAD berechtigt, Preise anzupassen, soweit sich Lohnkosten, Materialkosten, Energiepreise, Entsorgungsgebühren, Kraftstoffkosten oder sonstige wesentliche Kalkulationsgrundlagen nach Vertragsschluss verändern. Die Anpassung darf nur im Umfang der tatsächlichen Kostenänderung erfolgen.

§ 3 Mengenangaben, Aufmaß und Bedarfspositionen

- 3.1 Sämtliche Mengen-, Flächen-, Volumen- und Längenangaben in Angeboten, Kostenvoranschlägen oder Leistungsbeschreibungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung erkennbaren Gegebenheiten und stellen vorläufige Kalkulationswerte dar.
- 3.2 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach den tatsächlich ausgeführten und vor Ort festgestellten Mengen auf Basis der vereinbarten Einzel-, Einheitspreise oder Pauschalen.
- 3.3 Abweichungen zwischen den im Angebot geschätzten Mengen und den tatsächlich ausgeführten Mengen berechtigen nicht zur Beanstandung, soweit diese sachlich durch die örtlichen Gegebenheiten oder den tatsächlichen Leistungsumfang begründet sind.
- 3.4 Eine tagesgenaue Vorabermittlung sämtlicher Mengen und Leistungen ist insbesondere bei Erdarbeiten, Pflanzarbeiten, Pflegearbeiten, Materiallieferungen sowie vergleichbaren Leistungen regelmäßig nicht möglich.
- 3.5 Bedarfspositionen, Eventualpositionen, Alternativpositionen oder optionale Leistungen sind grundsätzlich nicht Bestandteil der ausgewiesenen Angebotsendsumme, sofern dies nicht ausdrücklich anders angegeben ist.
- 3.6 Werden Bedarfs-, Eventual- oder Alternativpositionen vom Auftraggeber beauftragt oder werden diese aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten zur ordnungsgemäßen Ausführung erforderlich, erfolgt deren Abrechnung nach den im Angebot angegebenen Einzel- oder Einheitspreisen.
- 3.7 Zusätzliche Leistungen, die aufgrund erst während der Ausführung erkennbarer Umstände erforderlich werden, gelten als Nachtragsleistungen und sind gesondert zu vergüten.

§ 4 Leistungsumfang

- 4.1 KAD bringt insbesondere folgende Leistungen:
- Gartenpflege, Teichpflege, Rasenpflege und Pflanzarbeiten
 - Hecken- und Buschschnitt (Pflegeschnitte im Garten)
 - Fällungen kleiner Bäume, Hecken und Büsche im Garten
 - Aufbau und Pflege kleinerer Garten-Bewässerungsanlagen
 - Allgemeine Hausmeisterdienste und kleinere Reparaturen
 - Verkauf und Lieferung von Pflanzen, von Erden, Substraten und Baustoffen
 - Sonstige Garten- und Grundstückspflegearbeiten
 - Kleine überschaubare Galabauprojekte auch in Kooperation mit Subunternehmen
 - Marketing- und Vertriebsdienstleistungen, Handel mit verschiedenen Waren
- 4.2 KAD ist berechtigt, Mitarbeiter, geeignete Subunternehmer oder Dritte zur Leistungserbringung einzusetzen.
- 4.3 Teilleistungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

§ 5 Planungen, Entwürfe und Nutzungsrechte

- 5.1 Sämtliche von KAD erstellten Konzepte, Planungen, Skizzen, Zeichnungen, Pflanzpläne, Materiallisten, Berechnungen, Leistungsverzeichnisse, Leistungsbeschreibungen sowie sonstige Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von KAD.
- 5.2 Die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Nutzung dieser Unterlagen durch den Auftraggeber oder Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KAD.
- 5.3 Mit der Erstellung von Planungen, Entwürfen oder Konzepten ist keine Übertragung von Urheber-, Nutzungs- oder Verwertungsrechten verbunden, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 5.4 Erfolgt nach Erstellung von Planungen, Entwürfen oder Konzepten keine Auftragserteilung zur Ausführung, ist KAD berechtigt, den entstandenen Planungs- und Beratungsaufwand gesondert abzurechnen.
- 5.5 Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu einem Stundensatz von mindestens 100,00 Euro netto je Arbeitsstunde zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.6 Im Falle einer unberechtigten Nutzung, Weitergabe oder Verwertung der von KAD erstellten Unterlagen behält sich KAD die Geltendmachung von Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadensersatz- und sonstigen gesetzlichen Ansprüchen ausdrücklich vor.
- 5.7 Auf Verlangen von KAD sind sämtliche überlassenen Unterlagen bei Nichtzustandekommen eines Auftrages unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.

§ 6 Leistungsfristen und Leistungsverzögerungen

- 6.1 Ausführungstermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

6.2 Witterungsbedingte Verzögerungen, höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Lieferengpässe oder sonstige Umstände außerhalb des Einflussbereichs von KAD verlängern vereinbarte Fristen angemessen. Hierzu zählen insbesondere Sturm, Regen, Hochwasser, Frost, Hitzeperioden, Streiks, Verkehrsstörungen, Materialengpässe sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse / höhere Gewalt.

6.3 Der Kunde kann bei erheblichen Verzögerungen nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung die gesetzlichen Rechte geltend machen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Gelieferte Pflanzen, Baustoffe, Erden, Substrate, Bewässerungskomponenten sowie sonstige Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von KAD.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

7.3 Ein Weiterverkauf, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung ist unzulässig.

§ 8 Zahlungsbedingungen

8.1 KAD ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen zu verlangen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt hierbei: 50 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung und 50 % bei Fertigstellung bzw. Leistungserbringung

8.2 Bei Pflegearbeiten und regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Vergütung mit Zugang der Rechnung sofort fällig.

8.3 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist der Zahlungseingang bei KAD.

8.4 Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Verzugszinsen sowie gesetzliche Schadensersatzansprüche.

8.5 Bei Zahlungsverzug ist KAD berechtigt, weitere Leistungen bis zum Ausgleich offener Forderungen auszusetzen.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Kunden

9.1 Der Kunde hat KAD alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.

9.2 Der Kunde hat insbesondere auf vorhandene Leitungen, Kabel, Drainagen, Bewässerungsanlagen, Zisternen, Schächte, Tanks, Fundamentreste oder sonstige unterirdische Anlagen hinzuweisen.

9.3 Unterbleibt ein entsprechender Hinweis, haftet KAD nicht für hierdurch verursachte Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

9.4 Arbeitsbereiche und Zufahrten müssen für die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen geeignet und zugänglich sein.

9.5 Werden während der Ausführung der Arbeiten nicht erkennbare Hindernisse, Altlasten, Fundamente, Leitungen, Wurzeln, Bauschutt, kontaminierte Böden oder sonstige Umstände festgestellt, die einen Mehraufwand verursachen, ist KAD berechtigt, die hierdurch entstehenden Zusatzleistungen gesondert zu berechnen.

§ 10 Maschinen, Fahrzeuge und Grundstücksnutzung

10.1 Zur Durchführung der Arbeiten dürfen notwendige Maschinen, Transportfahrzeuge, Anhänger, Motorsägen, Häcksler, Rasenmäher, Heckenscheren und vergleichbare Geräte eingesetzt werden.

10.2 Trotz sorgfältiger Arbeitsweise können insbesondere bei ungünstigen Witterungsbedingungen oder weichen Böden Fahrspuren, Bodenverdichtungen oder geringfügige Beschädigungen entstehen. Solche unvermeidbaren Beeinträchtigungen stellen keinen Mangel dar.

§ 11 Pflanzen, Anwuchs und Bewässerung

11.1 Pflanzen sind Naturprodukte. Abweichungen hinsichtlich Form, Farbe, Größe oder Wuchs stellen keinen Mangel dar.

11.2 Der Anwuchserfolg hängt maßgeblich von Standortbedingungen, Witterung, Bodenbeschaffenheit sowie der Pflege und Bewässerung durch den Kunden ab.

11.3 Nach Abschluss der Pflanzarbeiten obliegt die ordnungsgemäße Pflege und Bewässerung dem Kunden, sofern keine gesonderte Pflegevereinbarung getroffen wurde.

11.4 Für Schäden infolge Trockenheit, Frost, Staunässe, Hitze, Schädlingsbefall, Tierverbiss oder sonstiger äußerer Einflüsse übernimmt KAD keine Haftung.

11.5 Eine Anwuchsgarantie besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

§ 12 Naturschutzrechtliche Vorgaben bei Gehölz- und Heckenarbeiten

12.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, KAD vor Durchführung von Fällungen, Rodungen, starken Rückschnittmaßnahmen oder sonstigen Eingriffen in Gehölze über etwaige naturschutzrechtliche, kommunalrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Beschränkungen zu informieren.

12.2 Der Auftraggeber ist für die Einholung erforderlicher Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen oder behördlicher Zustimmungen verantwortlich, sofern diese für die beauftragten Arbeiten erforderlich sind.

12.3 Erfolgt die Durchführung von Fällungen, Rodungen oder starken Rückschnittmaßnahmen auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers außerhalb der gesetzlich zulässigen Zeiträume oder trotz eines Hinweises von KAD auf mögliche naturschutzrechtliche Beschränkungen, bestätigt der Auftraggeber mit seiner Beauftragung, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung vorliegen.

12.4 Der Auftraggeber stellt KAD von Ansprüchen, Bußgeldern, Kosten oder sonstigen Nachteilen frei, die auf unrichtigen, unvollständigen oder fehlenden Angaben des Auftraggebers hinsichtlich naturschutzrechtlicher oder behördlicher Vorgaben beruhen.

12.5 KAD ist berechtigt, die Durchführung von Arbeiten abzulehnen, wenn begründete Zweifel an deren naturschutzrechtlicher Zulässigkeit bestehen oder erforderliche Genehmigungen nicht nachgewiesen werden.

§ 13 Gehölz- Rasen- und Gartenpflege, Teichpflege, Technische Anlagen und sonstigen Arbeiten, Kundenanweisungen und Dokumentation

13.1 Sämtliche Schnitt-, Pflege-, Fäll- und Rückschnittmaßnahmen an Hecken, Sträuchern, Gehölzen und Bäumen erfolgen nach den zum Zeitpunkt der Ausführung erkennbaren Gegebenheiten und nach fachlichem Ermessen des Auftragnehmers, soweit keine ausdrücklichen Weisungen des Auftraggebers vorliegen.

13.2 Pflanzen, Hecken, Sträucher und Bäume sind Naturprodukte, deren Entwicklung von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird. KAD übernimmt daher keine Gewähr für den zukünftigen Austrieb, die Vitalität, das Wachstum, die Dichte, die Krankheitsfreiheit oder den dauerhaften Erhalt von Pflanzen, Hecken, Sträuchern oder Bäumen.

13.3 KAD haftet insbesondere nicht für Schäden oder Veränderungen, die auf Alterungsprozesse, Vorschädigungen, Trockenheit, Frost, Staunässe, Hitze, Schädlingsbefall, Pilzkrankungen, Bodenverhältnisse, Wildverbiss oder sonstige natürliche oder standortbedingte Einflüsse zurückzuführen sind.

13.4 Nach Durchführung von Schnitt- oder Pflegemaßnahmen auftretende Wachstumsveränderungen, verzögerter Austrieb, Verfärbungen, Teilabsterben oder vollständiges Absterben von Pflanzen begründen keinen Mangel der Leistung, soweit die Arbeiten fachgerecht ausgeführt wurden und die Ursache außerhalb des Einflussbereichs von KAD liegt.

13.5 Erfolgt eine Maßnahme auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entgegen einer fachlichen Empfehlung von KAD, erfolgt die Ausführung auf Risiko des Auftraggebers. Für daraus entstehende Schäden, Beeinträchtigungen oder Folgeschäden übernimmt KAD keine Haftung.

13.6 KAD übernimmt keine Haftung für bereits vorhandene oder nach Abschluss der Arbeiten auftretende Pflanzenkrankheiten, Pilzbefall, Schädlingsbefall, Wurzelfäule, Trockenstress oder vergleichbare biologische Schäden.

13.7 KAD ist berechtigt, vor, während und nach der Leistungserbringung Foto- und Bilddokumentationen der bearbeiteten Flächen, Pflanzen und Arbeitsbereiche anzufertigen. Die Aufnahmen dienen ausschließlich der Dokumentation der Leistungserbringung, der Qualitätssicherung sowie der Beweissicherung bei späteren Meinungsverschiedenheiten oder Reklamationen. Personenbezogene Daten werden hierbei ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen

Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

13.8 Soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, ist KAD berechtigt, die Dokumentationen für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfristen aufzubewahren.

13.9 Bei Teichpflege-, Teichreinigungs-, Schlammabsaugungs-, Uferpflege- oder vergleichbaren Arbeiten erfolgt die Leistung auf Grundlage des bei Arbeitsbeginn erkennbaren Zustandes der Anlage.

13.10 KAD übernimmt keine Gewähr oder Haftung für die Dichtheit, Funktionsfähigkeit oder den Erhalt bestehender Teichfolien, Teichbecken, Dichtschichten, Rohrleitungen, Pumpen, Filteranlagen oder sonstiger technischer Einrichtungen, soweit deren Zustand vor Beginn der Arbeiten nicht zerstörungsfrei überprüfbar ist.

13.11 Für Schäden an Teichfolien, Dichtschichten oder sonstigen Teichbestandteilen, die auf altersbedingte Materialermüdung, Versprödung, UV-Schäden, Wurzeleinwuchs, Setzungen, Frostschäden, Vorschäden oder sonstige nicht erkennbare Mängel zurückzuführen sind, haftet KAD nicht.

13.12 Werden während der Arbeiten bereits vorhandene Schäden, Undichtigkeiten oder Materialschwächen sichtbar oder treten diese infolge der Freilegung, Reinigung oder Entschlammung zutage, begründet dies keine Haftung von KAD.

13.13 Der Auftraggeber erkennt an, dass insbesondere bei älteren Teichanlagen ein erhöhtes Risiko besteht, dass vorhandene Vorschäden oder altersbedingte Materialschwächen erst im Rahmen der Reinigungs- oder Pflegearbeiten erkennbar werden.

13.14 KAD empfiehlt dem Auftraggeber vor umfangreichen Reinigungs- oder Sanierungsmaßnahmen die Überprüfung älterer Teichanlagen auf ihren baulichen und technischen Zustand. Eine solche Prüfung ist nicht Bestandteil der beauftragten Pflegeleistung, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

13.15 Bei Aufbau, Erweiterung, Wartung, Reparatur oder Pflege von Bewässerungsanlagen erfolgt die Leistung auf Grundlage des bei Arbeitsbeginn erkennbaren Zustandes der Anlage und der vorhandenen Grundstücksgegebenheiten.

13.16 KAD übernimmt keine Haftung für Schäden, Undichtigkeiten, Funktionsstörungen oder Folgeschäden, die auf altersbedingten Verschleiß, Materialermüdung, Frostschäden, Wurzeleinwuchs, Korrosion, Setzungen, Vorschäden oder sonstige bei Arbeitsbeginn nicht erkennbare Mängel bestehender Leitungs- oder Bewässerungssysteme zurückzuführen sind.

13.17 Werden während oder nach der Durchführung der Arbeiten bislang nicht erkennbare Schäden, Undichtigkeiten oder Materialschwächen sichtbar, begründet dies keine Haftung von KAD, sofern die Arbeiten fachgerecht ausgeführt wurden.

13.18 KAD haftet nicht für Schäden, die durch Veränderungen des Wasserdrucks, Stromausfälle, Verschmutzungen der Wasserzufuhr, äußere Einwirkungen, Witterungseinflüsse oder Bedienungsfehler des Auftraggebers oder Dritter entstehen.

13.19 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Bewässerungsanlagen regelmäßig zu kontrollieren und insbesondere nach Wartungs-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten die Anlage auf sichtbare Undichtigkeiten oder Fehlfunktionen zu überprüfen.

13.20 Eine Garantie für die dauerhafte Dichtheit, Funktionsfähigkeit oder Störungsfreiheit bestehender Bewässerungsanlagen wird nicht übernommen, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 14 Materialbeschaffung und Lieferungen

14.1 KAD ist berechtigt, Materialien bei geeigneten Lieferanten zu beschaffen.

14.2 Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.

14.3 Mehrkosten aufgrund erschwelter Anlieferung, unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten oder Expressbeschaffung trägt der Kunde.

§ 15 Schnittgut, Grünschnitt und Entsorgung

15.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verbleiben Schnittgut, Laub, Äste und sonstige Grünabfälle auf dem Grundstück des Kunden.

15.2 Die Abfuhr und Entsorgung erfolgen nur nach gesonderter Beauftragung mit entsprechender Berechnung der Kosten für KFZ, Anhänger und Arbeitszeit.

15.3 Entsorgungsgebühren und Deponie- bzw. Annahmekosten werden gesondert berechnet.

§ 16 Pflegeverträge und wiederkehrende Leistungen

16.1 Regelmäßige Pflegeleistungen können schriftlich als Jahresvertrag abgeschlossen werden.

16.2 Die Vertragslaufzeit beträgt zwölf Monate, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

16.3 Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern er nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Laufzeitende gekündigt wird.

16.4 Wetterbedingte Terminverschiebungen sowie Verschiebungen aufgrund von Krankheit, Unfall, höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen nicht von KAD zu vertretenden Umständen bleiben vorbehalten.

§ 17 Hausmeisterdienste

17.1 Hausmeisterdienste umfassen ausschließlich die vereinbarten Tätigkeiten.

17.2 Zulassungspflichtige Elektro-, Sanitär-, Heizungs- oder sonstige Facharbeiten werden nur durchgeführt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretung

18.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

18.2 Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

18.3 Eine Abtretung von Ansprüchen gegen KAD bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KAD.

§ 19 Haftung

19.1 KAD haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

19.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet KAD nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

19.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

19.4 KAD haftet nicht für Schäden, die ausschließlich aus fehlerhaften Angaben, unterlassenen Hinweisen oder Pflichtverletzungen des Kunden resultieren.

§ 20 Streitbeilegung

KAD ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand Böblingen.

§ 22 Schlussbestimmungen - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.